

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert
wird (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz-Novelle 2024)

[Verf-2020-77520/14]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Landesgesetz wird das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert.

Durch das am 16. November 2023 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl I Nr. 139/2023, wurde das fachliche Anstellungserfordernis für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um die Absolvierung des Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS sowie um die Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule erweitert.

Dementsprechend bedarf es nach Artikel I des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher einer Änderung des § 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz in Form einer Erweiterung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen um die oben angeführten Ausbildungen.

Bereits in der Vergangenheit wurden durch den Bund neu geschaffene Ausbildungen zur Elementarpädagogin bzw. zum Elementarpädagogen durch das Land Oberösterreich auch als Weg anerkannt, das fachliche Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen zu erfüllen. Dieses Vorgehen wird mit der vorliegenden Novelle weitergeführt. Das mit einem zusätzlichen Praktikum schon bisher als „Zusatzqualifikation in Früherziehung“ gewertete Bachelorstudium Elementarpädagogik wird zur Klarstellung nun explizit als eine Variante des Anstellungserfordernis zu erfüllen aufgezählt.

Darüber hinaus erfolgt eine Vornahme von Bereinigungen bei den Verweisen der Anstellungserfordernisse für heilpädagogische Gruppen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Insbesondere bleiben die schon vor der Novelle als Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte anerkannten Ausbildungen unverändert.

II. Kompetenzgrundlagen

In der Angelegenheit der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Erzieherinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, kommt dem Bund die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG).

Die Kompetenz des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich Krabbelstuben ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Mehrbelastungen für die Gebietskörperschaften mit sich. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Allfällige Mehrkosten für pädagogische Hochschulen und Universitäten ergeben sich auf Grund der vom Bund vorgegebenen Verankerung der Ausbildungen im Studienangebot und nicht auf Grund dieser Novelle.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes bzw. der RL (EU) 2018/958 kann unterbleiben, da mit der vorliegenden Novelle die möglichen Varianten des Berufseinstiegs im Bereich der

Elementarpädagogik vermehrt werden und somit gerade keine Beschränkung des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen vorgenommen wird.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die enthaltenen Regelungen sollen dem Fachkräftemangel in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entgegenwirken und haben daher positive Auswirkungen auf die Gemeinden und privaten Rechtsträger dieser Einrichtungen sowie auf Familien.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben. Es liegt insbesondere kein Fall des Art. 113 Abs. 4 vorletzter Satz iVm. Art. 97 Abs. 2 B-VG vor, da durch die vorliegende Novelle keine Aufgaben für die Bildungsdirektion geschaffen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Bereits in der Vergangenheit wurden durch den Bund neu geschaffene Ausbildungen zur Elementarpädagogin bzw. zum Elementarpädagogen durch das Land Oberösterreich auch als Weg

anerkannt, das fachliche Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben-
gruppen zu erfüllen.

Dieses Vorgehen wird mit der gegenständlichen Gesetzesänderung weitergeführt. Die Curricula des
Universitätslehrgangs Elementarpädagogik sowie der Masterstudien Elementarpädagogik sehen
jedoch keine verpflichtende Praxis im Bereich der Früherziehung unter 3-jähriger Kinder vor. Es wird
deshalb als zusätzliches Erfordernis eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstubengruppe
im Ausmaß einer wöchentlichen Normalarbeitszeit (= 40 Stunden) vorgesehen.

Das Bachelorstudium Elementarpädagogik im Ausmaß von 180 ECTS wurde mit einem zusätzlichen
Praktikum in einer Krabbelstubengruppe bereits in der Vergangenheit als „Zusatzqualifikation in
Früherziehung“ im Sinn des lit. a und b gewertet, so dass Absolventinnen und Absolventen dieses
Studiums bereits bisher das fachliche Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in
Krabbelstubengruppen erfüllt haben, sofern sie das zusätzliche Praktikum absolviert haben. Die
nunmehr ausdrückliche Anführung dieser Ausbildung als zusätzliches Anstellungserfordernis hat
somit keine veränderte Rechtslage zur Folge, dient aber der Klarstellung und soll damit mehr
Rechtssicherheit für Dienstgeber und Absolventinnen und Absolventen bewirken.

Zu Art. I Z 2:

Die Änderung enthält notwendige Anpassungen an das am 16. November 2023 in Kraft getretene
Bundesgesetz, mit dem das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl. I
Nr. 139/2023. Als fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in
Kindergartengruppen wird in Übereinstimmung mit dem AE-GG der Universitätslehrgang
Elementarpädagogik sowie das Masterstudium Elementarpädagogik aufgenommen.

Zu Art. I Z 3 bis 5:

Es erfolgt eine Vornahme von Bereinigungen bei den Verweisen zur Regelung der
Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Gruppen. Inhaltliche
Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Insbesondere bleiben die schon vor der Novelle als
Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte anerkannten Ausbildungen unverändert.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert wird (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz-Novelle 2024), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesellschaft in Betracht.

Linz, am 1. Juli 2024

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Christine Haberland

Landeshauptmann-Stellvertreterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert wird
(Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz-Novelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG), LGBl. Nr. 19/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 56/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. d wird am Ende der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden folgende lit. e, f und g angefügt:

- „e) die erfolgreiche Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden oder
- f) die erfolgreiche Absolvierung eines Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden oder
- g) die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer Universität oder Hochschule und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden;“

2. Im § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d wird am Ende der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden folgende lit. e und f angefügt:

- „e) Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule oder
- f) Absolvierung eines Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS;“

3. Im § 4 Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck: „lit. a, b oder c“.

4. Im § 4 Abs. 1 Z 5 lit. a entfällt der Ausdruck: „lit. a oder c“.

5. Im § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b entfällt der Ausdruck: „lit. b oder c“.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.